

(2) Die Weiterbildung umfaßt die Gebiete Planung, Abrechnung, Analyse der Betriebe, WB, der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, sowie sozialistische Wirtschaftsführung, sozialistisches Recht, Revisionsmethodik und Revisionstechnik, Anwendung der maschinellen Datenverarbeitung und mathematische Methoden in der Ökonomie. Sie erfolgt spezialisiert für verschiedene Bereiche der Volkswirtschaft.

§2

(1) Die Weiterbildung zum Wirtschaftsprüfer erfolgt an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin durch ein postgraduales Studium.

(2) Das Studium dauert 15 Monate. Es wird im Fernstudium mit Seminarkursabschnitten durchgeführt.

§3

Zur Studienbewerbung sind über die Dienststelle (Betrieb) an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin einzureichen:

- a) Antrag des Bewerbers,
- b) Delegation der Dienststelle (Betrieb),
- c) Abschrift des Hochschulabschlußzeugnisses,
- d) Fragebogen und Lebenslauf,
- e) Ärztliches Attest.

§4

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- a) der Nachweis eines Hochschulabschlusses auf dem Gebiet der Ökonomie,
- b) der Nachweis einer mindestens 5jährigen praktischen Tätigkeit im Revisionsdienst bzw. in verantwortlicher Funktion auf anderen Gebieten der sozialistischen Finanzen,
- c) die Delegation durch die Dienststelle bzw. den Betrieb,
- d) das Bestehen einer Eignungsprüfung.

Im Ausnahmefall können auch Bewerber zum Studium zugelassen werden, die über keinen Hochschulabschluß verfügen, wenn sie den Nachweis eines Fachschulabschlusses (Ökonomie) erbringen und mindestens 8 Jahre auf dem Gebiet der sozialistischen Finanzen, davon mindestens 5 Jahre in der Finanzrevision, gearbeitet haben. Die Ausnahmen sollen sich grundsätzlich auf Bewerber erstrecken, die das 45. Lebensjahr erreicht haben bzw. die aus gesundheitlichen Gründen kein Hochschulfernstudium aufnehmen können.

(2) Zum Studium werden vorrangig Mitarbeiter der Organe der staatlichen Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zugelassen.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Zulassungskommission, deren Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 1 entspricht.

§5

Auf der Grundlage der vom Ministerium der Finanzen gestellten Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer ist durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ein Weiterbildungsprogramm auszuarbeiten. Dieses Programm und der daraus abgeleitete Studienplan werden durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

§6

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Prüfungskommission gehören außer weiteren Mitarbeitern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin auch Beauftragte des Ministers der Finanzen und erfahrene Praktiker an.

(2) Die Abschlußprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. aus der Durchführung eines wissenschaftlichen Auftrages (Revisionsauftrag) und einer mündlichen Prüfung. Die Hausarbeit bzw. der durchgeführte Auftrag ist vor der Prüfungskommission zu verteidigen.

(3) Bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung erhält der Studierende die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten. Bei erneutem Nichtbestehen wird eine Bescheinigung über das Studium ausgestellt mit dem Vermerk, daß das geforderte Abschlußniveau nicht erreicht wurde.

(4) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin legt dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die Prüfungsordnung zur Bestätigung vor.

§7

Für das erfolgreich absolvierte postgraduale Studium wird eine Attestation durch den Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin erteilt. Mit der Attestation ist die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ verbunden. Diese Berufsbezeichnung wird neben dem bereits erworbenen akademischen Grad geführt.

Die Fachschulweiterbildung zum staatlich geprüften Finanzrevisor

§8

(1) Staatlich geprüfte Finanzrevisoren haben eine über den Fachschulabschluß als Finanzwirtschaftler oder Ökonom hinausgehende Weiterbildung auf dem Gebiet der Finanzrevision erfolgreich abgeschlossen.

(2) Die Weiterbildung erstreckt sich auf die im § 1 Abs. 2 genannten Wissensbereiche. Sie erfolgt spezialisiert für verschiedene Bereiche der Volkswirtschaft.

§9

(1) Die Weiterbildung zum staatlich geprüften Finanzrevisor erfolgt an der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha.